

An die  
Adressaten  
gemäss Verteilerliste

6460 Altdorf, 17. November 2006 / pH

**Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV); Ergebnis der Vernehmlassung  
Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Regierungsrates führte die Bildungs- und Kulturdirektion zwischen dem 17. Juli 2006 und dem 6. Oktober 2006 eine breite Vernehmlassung zu einem Entwurf für die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) bei den Gemeinden, politischen Parteien, Berufsverbänden und weiteren interessierten Kreisen durch. Die Teilnahme an der Vernehmlassung war unterschiedlich. Gemeinden, Parteien und die weiteren interessierten Kreise beteiligten sich in hohem Masse an der Vernehmlassung. Bei den Berufsverbänden gingen nur Antworten vom kaufmännischen Verein (Stellungnahme zur Frage der Anzahl Berufsfachschulen), der Vereinigung der Altdorfer Geschäfte und vom Urner Bauernverband ein.

Allgemein fand die Struktur des Entwurfes für eine BWV über weite Teile Zustimmung. Kritikpunkte bzw. Hauptdiskussionpunkte in den Stellungnahmen waren die Frage der Zusammenlegung bzw. der zukünftigen Organisation der Berufsfachschulen, die Regelung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Organen (Regierungsrat, Berufsbildungskommission, Schulkommission, Schulleitung und Amt für Berufsbildung und Mittelschulen) sowie die Tatsache, dass wenig Aussagen über die finanziellen Konsequenzen gemacht werden.

Aufgrund der Vernehmlassung wurden folgende Anpassungen an der BWV vorgenommen:

- Die Schulkommission wird gestärkt. Sie erhält mehr Kompetenzen und Aufgaben. Sie wählt neu mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors die Schulleitung, die Lehrpersonen und mit Ausnahme der Abwarte auch das Verwaltungspersonal. Sie bestimmt die Schulorganisation und damit auch die Organisation der Schulleitung. Der Regierungsrat bestimmt aber, wie viele Lektionen für Schulleitungs- und Spezialaufgaben zur Verfügung stehen. Die Schulkommission setzt sich zwingend aus Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt zusammen.
- Die Aufgaben der Schulleitung wurden präzisiert.

- Die Lernenden können sich zu einer Organisation zusammenschliessen, um so ihr Anhörungsrecht nach BBG besser wahrnehmen zu können.
- Die Bestimmungen zu den Lehrwerkstätten wurden eingeschränkt, indem wie bisher nur Beiträge an das Lehratelier für Bekleidungsgestaltung geleistet werden.
- Im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung ist es möglich, Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen.
- Die Aufgaben der Berufsbildungskommission wurden präzisiert.

Nicht aufgenommen wurden folgende Punkte:

- Die Forderung, auf die Zusammenlegung der Berufsfachschulen zu verzichten. Im Bericht und Antrag an den Landrat wird dieser Punkt ausführlich begründet.
- Die Berufsvorbereitungsschule (BVS) generell auch für Jugendliche zu öffnen, welche keine Lehrstelle finden. Begründung: Diese Öffnung wäre grundsätzlich falsch. Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass diese Öffnung zu einer Kostenexplosion führt, weil die Nachfrage sehr stark ansteigen kann. Es besteht die Tendenz, dass Jugendliche sich einfach ein Jahr später für einen Beruf entscheiden. Die Öffnung würde im Übrigen dem Ziel von Artikel 2 Absatz 2 des BWG widersprechen, wonach möglichst viele Schülerinnen und Schüler direkt nach der Schulzeit eine Lehrstelle finden sollen.
- Der Vorschlag, den Begriff "Lernende mit besonderen Bedürfnissen" auszuweiten. Begründung: Die Definition von Lernende mit besonderen Bedürfnissen richtet sich nach Artikel 18 Absatz 2 des BBG. Eine Ausweitung ist deshalb nicht möglich. Zudem gibt es weitere Unterstützungsangebote, welche allen Lernenden offen stehen. So kann nach Artikel 22 Absatz 4 BBG die Berufsfachschule im Einvernehmen mit dem Betrieb und der lernenden Person Stützkurse anordnen. Weiter steht allen Lernenden ein Beratungsangebot offen.
- Anstelle der Anzahl Klassen solle der Regierungsrat obere und untere Richtwerte für die Schülerzahlen in den Klassen festlegen. Begründung: Die Anzahl der Klassen ist ein wesentlicher Kostenfaktor. Deshalb soll der Regierungsrat die Anzahl festlegen. Diese Lösung bringt zudem gegenüber dem Festlegen einer oberen und unteren Limite für die Schülerzahl eine höhere Flexibilität.
- Der Vorschlag, dass der Bildungsauftrag für die Berufsfachschule, wie er in Artikel 21 im BBG festgehalten ist, in der Verordnung wiederholt wird. Begründung: Die BWV folgt dem Grundsatz, dass auf Wiederholungen der eidgenössischen Gesetzgebung verzichtet wird.
- Der Schulleitung verschiedene weitere Kompetenzen zuzuordnen. Begründung: Der Schulkommission wird ein Delegationsrecht von Aufgaben an die Schulleitung eingeräumt. Deshalb kann auf die Zuweisung von mehr Kompetenzen an die Schulleitung in der Verordnung verzichtet werden.

Der Bericht und Antrag an den Landrat wird ab ca. Ende November auf dem Internet auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Behörden, Landrat, Sessionen Botschaften) abrufbar sein. Wir danken Ihnen bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit bei der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

Josef Arnold, Regierungsrat

**Geht an:**

- Politische Parteien
- Gemeinden
- Gewerbeverband Uri
- Industriellenvereinigung Uri
- Kaufmännischer Verein Uri
- Bauernverband Uri
- Berufsverbände
- Gewerkschaftsverbände (UNIA und SYNA)
- Gemeindeverband Uri
- Gleichstellungskommission
- Frauenbund Uri
- Vereinigung Schule und Elternhaus Uri
- Interessengemeinschaft Weiterbildung Uri
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Konferenz für Behindertenfragen Uri
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)
- Finanzdirektion Uri
- Volkswirtschaftsdirektion (VD)
- Rechtsdienst
- Berufsbildungskommission (BBK)
- Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission (LBBK)
- Schulleitungen Kantonale Berufsschule, Kaufmännische Berufsschule, Bauernschule
- Verein Lehatelier für Bekleidungsgealterinnen